

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 6. Juni 2023 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) - Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 5. April 2023 hat uns Bundespräsident Berset eingeladen, zu einem Entwurf zur Änderung der IVV (Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt den Revisionsvorschlag aus den beiden nachfolgenden Gründen ab:

- Das vom BSV zur Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 erarbeitete Modell weicht vom Modell ab, das die Kommission in ihrem Vorschlag verlangt. Auch wenn eine Umsetzung im Sinne des Kommissionsauftrags kompliziert und zeitaufwändig ist, gilt es diesen Weg einzuschlagen. Nochmalige nachträgliche Korrekturen wären schwierig und vermutlich mit hohen Kosten verbunden. Der sgv ist daher klar der Aufsicht, dass ein Umsetzungsvorschlag erarbeitet werden muss, der sich im Wesentlichen an die Forderungen der SGK-N anlehnt und der das Risiko nachträglicher Korrekturen minimiert.
- Der BSV-Vorschlag würde jährliche Mehrkosten von gegen hundert Millionen Franken auslösen. Angesichts der schwierigen finanziellen Situation der IV und deren hohen Schuldenstand kann es aus Sicht des sgv nicht angehen, dass hohe Mehrkosten ausgelöst werden, ohne dass gleichzeitig aufgezeigt wird, wie die IV-Finzen wieder ins Lot gebracht werden können. Über die Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 darf daher erst beschlossen werden, wenn der Bundesrat im Sinne des Auftrags des Parlaments dargelegt hat, wie er die IV-Finzen wieder ins Gleichgewicht und die aufgelaufenen Schulden abbauen will.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor